

Neues Rechtssystem

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ist am 1. Jänner 2014 in Kraft getreten. Damit wird im Rechtsschutz in der öffentlichen Verwaltung ein struktureller Systemwechsel vollzogen.

Waren bisher der Verwaltungsgerichtshof, die Unabhängigen Verwaltungssenate und der Asylgerichtshof zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung berufen, ist nunmehr eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit als sogenanntes „9+2-Modell“ eingerichtet.

Die als Meilenstein in der österreichischen Verfassungsgeschichte bezeichnete Reform umfasst im Wesentlichen folgende Eckpunkte:

Zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Verwaltungsinterne Instanzenzüge wurden abgeschafft, grundsätzlich entscheidet nur mehr eine verwaltungsbehördliche Instanz. Beschwerden gegen eine verwaltungsbehördliche Entscheidung gehen entweder zu einem Landesverwaltungsgericht, zum Bundesverwaltungsgericht oder Bundesfinanzgericht. Nur im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden bleibt ein zweistufiger Instanzenzug bestehen.

Gemäß diesem Modell wurden elf Verwaltungsgerichte geschaffen, jeweils ein Landesverwaltungsgericht (LVwG) für jedes Bundesland, ein Verwaltungsgericht des Bundes (Bundesverwaltungsgericht – BVwG) sowie ein Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen (Bundesfinanzgericht – BFG). Die UVS in den Ländern wurden aufgelöst. Die Verwaltungsgerichte des Bundes ersetzen vor allem den Asylgerichtshof, den unabhängigen Finanzsenat und das Bundesvergabeamt. Ebenso gingen die Zuständigkeiten von Sonderbehörden, der Kollegial-



Harald Perl, Präsident des neuen Bundesverwaltungsgerichts.

behörden mit richterlichem Einschlag und sonstiger weisungsfreier Organe (soweit sie rechtsprechende Tätigkeit ausüben) auf die Verwaltungsgerichte über (insgesamt 33 unabhängige Bundesverwaltungsbehörden, eine größere Anzahl auf Seiten der Länder, etwa die Grundverkehrscommissionen).

Zuständigkeiten. Die Bundesverfassung legt die grundsätzlichen Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte fest. Demgemäß ist den Verwaltungsgerichten im Wesentlichen die Entscheidung über Bescheidbeschwerden, Maßnahmenbeschwerden und Säumnisbeschwerden übertragen.

Sie entscheiden in der Sache selbst. Für die Gerichte wird strukturell an den bisherigen Kompetenzen der UVS angeknüpft, wobei in mehrfacher Hinsicht Erweiterungen vorgesehen sind. Kernbestandteil bleibt die Kontrolle des bescheidförmigen Verhaltens von Verwaltungsbehörden, die Kontrolle der Akte unmittelbarer



Michael Sachs, Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts.

verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die Säumniskontrolle im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Auch die Weisungsbeschwerde im Bereich der Schulbehörden ist als Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorgesehen, über die bislang der VwGH entschieden hat.

Neben den von der Verfassung den Verwaltungsgerichten zugewiesenen Zuständigkeiten können den Verwaltungsgerichten gemäß Art 130 Abs 2 B-VG durch Bundes- oder Landesgesetz sonstige Zuständigkeiten zugewiesen werden.

Die örtliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet, jene der Landesverwaltungsgerichte ist im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (§ 3) geregelt.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes. Hier erfolgte eine grundlegende Änderung: Gegenstand des Verfahrens vor dem VwGH sind Revisionen gegen das

Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts wegen Rechtswidrigkeit (Art. 133 Abs 1 Z 1 B-VG), Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht eines Verwaltungsgerichts sowie Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungsgerichten. Bislang hatte der VwGH nur eine kassatorische Entscheidungsbefugnis. Das Revisionsmodell orientiert sich am Muster des Zivilprozessrechts.

Die Revision an den VwGH gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss eines Verwaltungsgerichtes ist zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wird. Inwieweit gegen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Revision erhoben werden kann, bestimmt das Verwaltungsgerichtshofgesetz.

Das Verwaltungsgericht entscheidet über den Zugang zum VwGH mittels Revision, in dem es im Spruch des Erkenntnisses bzw. Beschlusses auszusprechen hat, ob die ordentliche Revision zulässig ist, und im Fall, dass dies verneint wird, nur mehr die außerordentliche Revision in Betracht kommt.

Zuständigkeitsabgrenzung. Die grundsätzliche Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem BVwG und den Verwaltungsgerichten der Länder wird in der Bundesverfassung getroffen.

Folgendes Modell liegt der Abgrenzung zugrunde: Es ist eine Generalklausel (Art. 131 Abs. 1 B-VG) mit dem Inhalt einer grundsätzlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder mit taxativen Ausnahmen für das BVwG verankert. Die taxativen Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts sind in Art. 131 Abs. 2 B-VG geregelt. Für das Bundesfinanzgericht erfolgt die Festlegung in Art. 131 Abs. 3. B-VG. Demnach hat das BFG zu erkennen über Beschwerden gegen Bescheide wegen Rechtswidrigkeit, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit sowie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde in solchen Rechtssachen in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit diese Angelegenheiten unmittelbar von Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

Das BVwG erkennt über Beschwerden in jenen Rechtssachen, in denen Angelegenheiten der Bundesvollziehung unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Nach den Erläuterungen ist die Zuständigkeit des BVwG unabhängig davon gegeben, ob die betreffende Angelegenheit in Art. 102 Abs. 2 B-VG genannt ist oder ob sich ihre Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung aus anderen Bestimmungen ergibt. Eine Zuständigkeit des BVwG besteht auch dann, wenn die Vollziehung durch Bundesbehörden erfolgt, die gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG mit Zustimmung der Länder für an-



Gebäude des Bundesverwaltungsgerichts in Wien.

dere als die im Art. 102 Abs. 2 B-VG bezeichneten Angelegenheiten errichtet wurden. Dagegen ist allerdings keine Zuständigkeit des BVwG gegeben, wenn in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, ausnahmsweise eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit eines Bundesministers vorgesehen ist. Nach der genannten Generalklausel fallen nach den Erläuterungen auch solche Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder, die weder in unmittelbarer noch in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, etwa – für das BMI von Bedeutung – bei der Vollziehung durch die Sicherheitsbehörden des Bundes.

Beschwerdelegitimation.

Beschwerde kann grundsätzlich gegen alle Bescheide im Sinne des AVG erhoben werden. Beschwerdelegitimiert ist, wer durch einen Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Es besteht keine Anwaltspflicht, Verfahrenshilfe kann in Verwaltungsstrafangelegenheiten gewährt werden. Zur Beschwerdeerhebung bei Maßnahmenbeschwerden ist legitimiert, wer behauptet, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in seinen Rechten verletzt zu

sein. Die Beschwerdefrist beträgt sechs Wochen. Letztlich kann Säumnisbeschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.

Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an ordentliche Gerichte.

Eine strukturelle Änderung wurde auch in Art. 94 B-VG vorgenommen. Dessen grundsätzlichem Konzept folgend ist die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt, was bedeutet, dass ein Instanzenzug von einer Verwaltungsbehörde an ein Gericht oder umgekehrt ausgeschlossen ist. Nunmehr wurde ergänzend geregelt, dass durch Bundes- oder Landesgesetz in einzelnen Angelegenheiten anstelle der Erhebung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte vorgesehen werden kann. Dies ermöglichte auch eine Neufassung des § 106 StPO, sodass seit 1. Jänner 2014 auch ein Einspruch an das Gericht bei behaupteten Rechtsverletzungen durch die Kriminalpolizei vorgesehen ist.

Verwaltungsgerichts-anpassung im BMI. Mit dem Verwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz-Inneres, BGBl.

I Nr. 161/2013, das ebenfalls am 1. Jänner 2014 in Kraft getreten ist, erfolgte eine Adaptierung jener Bundesgesetze an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, deren Regelungsinhalte gemäß dem Bundesministerengesetz dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres zur Besorgung zugewiesen sind. Grundsätzlich wird geregelt, dass dabei die Kompetenz zur Entscheidung über Beschwerden den Landesverwaltungsgerichten zukommt.

Im Sicherheitspolizeigesetz wird etwa festgelegt, dass über alle Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte – auch gegen Verletzungen der Richtlinienverordnung – die Landesverwaltungsgerichte erkennen.

Ein Rechtszug zum Bundesverwaltungsgericht findet sich etwa im Zivildienstgesetz (in erster Instanz entscheidet die Zivildienstserviceagentur, eine Bundesbehörde) oder bei außergewöhnlichen Zuständigkeitsregelungen, wie etwa im Waffengesetz, soweit die Bundesministerin für Inneres als oberstes Organ der Bundesverwaltung entscheidet. Im Sicherheitspolizeigesetz sind auch ein Eintrittsrecht der Bundesministerin für Inneres in ein Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht gegen Entscheidungen der Datenschutzbehörde sowie ein Revisionsrecht an den Verwaltungsgerichtshof vorgesehen. Im Zivildienstgesetz wurde der unabhängige Beirat für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten eingerichtet.

Im BFA-Verfahrensgesetz, das ebenfalls am 1. Jänner 2014 in Kraft getreten ist, ist festgelegt, dass gegen Bescheide und Maßnahmen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. *Peter Andre*